

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Anlagenrecht

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Beilagen

TUW2-BA-04255/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhtu@noel.gv.at

Fax: 02272/9025-39231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at

- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(02272) 9025

Durchwahl

Datum

Eckerl Silvia

39236

10.12.2019

Betrifft

A. Nagl Gesellschaft m.b.H.; Lebensmittelhandelsbetrieb, 3042 Würmla, Hauptstraße 7, Grundstück Nr. 1158, KG Würmla, diverse Änderungen zu Bescheid vom 19.4.2000;
Genehmigungsverfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

A. Nagl Gesellschaft m.b.H. hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage durch

- Verkleinerung des Verkaufsraumes
- Errichtung einer Gerätehütte
- Demontage und teilweise Rückbau der gesamten Heizungsanlage
- Montage eines Reklameschildes
- Austausch sämtlicher Elektrogeräte
- Demontage aller Kältekompressoren aus Technikraum
- Demontage des Verflüssigers vom Gebäudedach
- Neuinstallation einer kombinierten Heiz- und Klimawärmepumpenanlage (Luft/Luft Wärmepumpe)
- Gesamte Warmwasserversorgung erfolgt elektrisch mittels Untertischspeicher
- Erneuerung der Beleuchtung im Verkaufsraum
- Ersatzlose Demontage Tiefkühlraum neben Vorbereitungsraum und Integration des neu entstandenen Raums in den Vorbereitungsraum
- Neue Öffnungszeiten (Kundenverkehr) Montag bis Samstag von 06.30 bis 18.00 Uhr

am Standort 3042 Würmla, Hauptstraße 7, Grst.Nr. 1158, KG Würmla, Gemeinde Würmla, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 8. Jänner 2020

an.

Treffpunkt: 8.30 Uhr an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als **Beteiligter/Beteiligte** persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln einsehen.

8. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
9. Straßenmeisterei Tulln, Gutenbergstraße 6, 3430 Tulln
10. Herr Anton Binder-Ziegler, Hauptstraße 5, 3042 Würmla
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. Herr Dkfm. Udo Breuer, Riemergasse 9/5, 1010 Wien
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
12. Frau Irmgard Kail, Kirchenplatz 4/1, 3042 Würmla
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
13. Marktgemeinde Würmla (öffentliches Wassergut), Schlossweg, 3042 Würmla
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
14. Herr Christian Thallauer, Dreikreuzenweg 11, 3042 Würmla
als Nachbar bzw. Grundeigentümer

Für den Bezirkshauptmann

Mag. F o i d l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Tulln alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. **Marktgemeinde Würmla, z. H. des Bürgermeisters, Schloßweg 2, 3042 Würmla mit dem Ersuchen**
 - je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
 - an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.
1. A. Nagl Gesellschaft m.b.H., Hauptstraße 7, 3042 Würmla mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
3. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Belvederegasse 32, 1040 Wien
4. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
5. Abteilung Anlagentechnik, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Lärmtechnik mit dem Hinweis, dass der Termin mit Herrn Mag. Werner Daxböck bereits vereinbart wurde.
6. Herr Ing. Johann Fischer, Wienerstraße 9/2, 3133 Traismauer (Projektant)
7. Herr HBI Franz Lee, FF WÜRMLA, Altstraße 7, 3042 Holzleiten